

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 1

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Hauswirtschaft“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 17. 9. 1993 — 1071-245 08-27 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 35/1993 S. 1148

Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Hauswirtschaft“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Hauswirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 29 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Hauswirtschaft nach § 39 PVO-Lehr I,
- einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Hauswirtschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 PVO-Lehr I,
- dem Erwerb zweier studienbegleitender Leistungsnachweise in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 4. 1994 für das Studium nach § 1 Buchst. a bis c und am 1. 10. 1994 für das Studium nach § 1 Buchst. d und dauert jeweils zwei Jahre und sechs Monate.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- je 15 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c,
- 15 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. d.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang nach Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
eine vom MK als gleichwertig anerkannte Prüfung;

- die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

- Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Hauswirtschaft unterrichten,
- Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen fachlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrerbetriebspraktika.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 1. 3. 1994 für den Studienbeginn am 1. 4. 1994 und bis zum 1. 9. 1994 für den Studienbeginn am 1. 10. 1994 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit nach § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung nach § 1 Buchst. a, b, c oder d).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.